

RICHTLINIEN

für die Beurteilung über die Bespielbarkeit von Sportplätzen

1. Grundsätzliches

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit der Sportplätze wird durch die Mitglieder der Sportplatzkommission getroffen. Die Kommission setzt sich zusammen aus:

- einem Beauftragten der Stadtverwaltung (bei städtischen Anlagen) bzw. bei vereinseigenen Anlagen einem Vertreter des Vereins,
- einem Vertreter der zuständigen spielleitenden Stelle (Benennung durch Landesverband),
- dem Schiedsrichter für das angesetzte Spiel.

Wird in der Kommission keine Übereinstimmung erzielt, so entscheidet der Bevollmächtigte des Stadionbesitzers endgültig nach Anhörung der Kommission.

2. Verfahrensweise

Die Entscheidung über die Bespielbarkeit eines Platzes soll vier Stunden vor dem angesetzten Spielbeginn durch die Sportplatzkommission getroffen werden, bei Vormittagsspielen am Vorabend des Spieltages.

Die Unbespielbarkeit des Platzes kann nach diesem Zeitpunkt bis spätestens zwei Stunden vor Spielbeginn durch die Kommission nur noch dann festgestellt werden, wenn zwischenzeitlich eintretende Witterungseinflüsse die Bespielbarkeit des Spielfeldes entscheidend verschlechtert haben. Hiervon unberührt bleibt das Recht des Schiedsrichters, unter dem Gesichtspunkt einer akuten Gefährdung der Gesundheit der Spieler ein angesetztes Spiel jederzeit absagen zu können (s. u., Nr. 3).

Bei sehr ungünstigen Witterungsverhältnissen sollten die Platzanlagen grundsätzlich schon freitags vorher besichtigt und der zuständige Spielleiter über das Ergebnis benachrichtigt werden, damit gegebenenfalls unter Einbeziehung der Großwetterlage über die vorzeitige Absetzung eines Spiels entschieden und damit die Anreise der Gastmannschaft und ggf. des Schiedsrichtergespans zum Spielort verhindert werden kann.

Über eine erfolgte Platzsperrung ist dem Spielleiter unverzüglich eine entsprechende Bescheinigung des Stadioneigentümers vorzulegen.

Grundsätzlich können Spielabsetzungen nur durch den Spielleiter bzw. die Spielleiterin erfolgen.

Die Platzkommission kann ausschließlich die Bespielbarkeit oder Unbespielbarkeit des Platzes feststellen. Sollte die Unbespielbarkeit eines Platzes durch die Kommission festgestellt werden, wird um einen kurzfristigen Bericht gebeten, in dem die Gründe festgehalten werden.

3. Ursachen von Spielabsagen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung

Bei allen Maßnahmen spielt die Großwetterlage, soweit überschaubar, eine wesentliche Rolle.

Die nachstehend behandelten Punkte betreffen ausschließlich das Spielfeld.

Grundsätzlich ist nach einer vom Deutschen Fußball-Bund bei der Universität Stuttgart in Auftrag gegebenen Studie festzustellen, dass die sport- und schutzfunktionellen Eigenschaften von Naturrasenplätzen bei winterlichen Verhältnissen und extremen Niederschlägen erheblich

beeinträchtigt sind. Dadurch steigt das gesundheitliche Risiko für die Spieler und die Bespielbarkeit ist deutlich eingeschränkt.

Neben den Überlegungen zum nachhaltigen Schutz des Rasens und den Roll- und Sprungeigenschaften des Balles, sollten daher immer auch die für die Gesundheit der Spieler wichtigen Parameter, wie z. B. Drehwiderstand und Standfestigkeit, überprüft werden.

Als weitere Ursache für eine Spielabsage kommt eine Verkehrsbehinderung auf den Zufahrtswegen, Stellplätzen und den Zuschaueranlagen infolge überraschend eintretender Wetteränderung in Betracht.

3.1 Nässe

Nach DIN 18035 Sportplätze Teil 4: „Sportplätze – Rasenfläche“ aufgebaute Rasenspielfelder sind bei sachgerechter, insbesondere bodenlockernder Pflege, bei Regen bzw. kurz danach bespielbar. Bei herkömmlich gebauten Plätzen ist die Funktionsfähigkeit rechtzeitig herzustellen.

Die Versickerung von Niederschlagswassers hängt von der Durchlässigkeit und der Wasserrückhaltung bzw. Wassersättigung des Spielfeldaufbaus und gegebenenfalls vom Abstand der Dränleitungen ab. Der Spielbetrieb kann erfolgen, wenn kein Oberflächenwasser sichtbar ist und sich der Rasenboden in einem trittfesten Zustand befindet.

Wasseransammlungen bzw. Wasserlachen, die sich besonders nach starken Regenfällen auf der Spielfeldoberfläche bilden, sind in der Regel Anzeichen für eine unzureichende Ebenheit. Sie sind oft verbunden mit der Ablagerung von Feinteilen, die die Oberfläche der Rasentragschicht versiegeln. Unebenheiten sind bei geeigneter Witterung durch Besandung auszugleichen. Pfützen können durch Einsatz von Schwammwalzen beseitigt werden.

Im Winterhalbjahr können sich durch Frost-/Tauwechsel Situationen ergeben, wo der Rasenboden oberflächennah aufgetaut und wassergesättigt ist. Das Überschusswasser kann wegen des darunter liegenden gefrorenen Bodens aber nicht versickern. In diesem Zustand darf das Rasenspielfeld nicht bespielt werden. Ein Bespielen würde große Schäden verursachen.

3.2 Schnee und Eis

Schneeschichten bis etwa 5 cm Dicke auf nicht gefrorenem Boden sind grundsätzlich bespielbar. Es ist jedoch zu prüfen, ob sich der Boden in einem trittfesten Zustand befindet. Soll eine dickere Schneeschicht geräumt werden, ist sicherzustellen, dass die Spielfeldoberfläche nicht beschädigt wird.

Eine Schneeschicht von wenigen Zentimetern Dicke auf gefrorenem Boden ist bespielbar. Dickere Schneeschichten auf gefrorenem Boden sind zu räumen.

Eine dickere hartgefrorene Schnee- und/oder Eisschicht auf gefrorenem Boden ist zwar begehbar, wegen möglicher Verletzungsgefahr bei Stürzen sollten jedoch keine Spiele stattfinden. Werden dennoch Spiele durchgeführt, sollte die hartgefrorene Fläche zuvor stumpf und griffig gemacht werden. Dazu eignet sich z. B. ein gleichmäßig auszubringendes Gemisch von 60g/m² Kali-Magnesia (30 + 10) und 1,5 l/m² Sand der Korngruppe 0/2 mm.

Sollte dadurch, z. B. bei strengeren Frösten und größeren Flächenanteilen, keine Bespielbarkeit erreicht werden, wird empfohlen das Spiel abzusagen.

3.3 Kahlfrost

Bei hartgefrorenem Spielfeldboden ist ein Bespielen der Sportfläche möglich. Oberflächige Narbenstörungen, die beim Tritt durch Brechen von Pflanzenteilen entstehen, gleichen sich spätestens im Frühjahr durch Regenerationswachstum ebenso aus, wie vorübergehende optische Beeinträchtigungen.

3.4 Verpflichtung des gastgebenden Vereins

Oberster Grundsatz bleibt nach wie vor, dass die Vereine verpflichtet sind, sich mit allen Mitteln beim Platzeigentümer für die Bespielbarkeit des Spielfeldes einzusetzen und im Falle eigener Plätze diese bespielbar zu machen. Dies gilt auch für die Herrichtung der Zufahrtswege und der Zuschauerränge.